

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 459/06 B

L 7 R 166/05 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 482/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 28.8.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bei Vollendung des 60. Lebensjahrs unter Anwendung von § 4 Abs 4 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) sowie auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts West statt des aktuellen Rentenwerts Ost verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 4.12.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Rechtsfragen:
 "Ist der Stichtag 30.6.1995 in der Regelung des Einigungsvertrages Anlage II, Kap. VIII, Sachgebiet H III Nr. 9 S. 5 mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar?" (1)
 "Ist der Eintritt der Leistungsberechtigung gemäß Einigungsvertrag a.a.O. aus Gründen der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG auch mit dem leistungsberechtigt werden für eine Rente wegen Arbeitslosigkeit anzunehmen?" (2)



"Ist die Verkürzung des Garantiebetrages gemäß EV a.a.O. für einen Hochschullehrer der ehemaligen DDR durch die Rechtsprechung des BSozG auf 90 vH seines letzten durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar?" (3)

"Ist die Begünstigung des EV a.a.O. dem BF bereits mit Beginn der 'Rente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit' oder erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren?" (4)

- 7 Damit hat der Kläger zwar konkrete Rechtsfragen aufgeworfen. Er hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass diese Fragen (weiterhin) klärungsbedürftig sind. Hinsichtlich der Rechtsfrage (4) ist dies schon deshalb zweifelhaft, weil der Kläger die Frage allein auf sich - den Beschwerdeführer - bezieht.
- 8 Jedenfalls hat er nicht in der erforderlichen Weise dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und im Schrifttum noch nicht geklärt sind. Er bezieht sich zur Rechtsfrage (3) lediglich auf die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.10.2006 (*gemeint offenbar: Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG zum Aktenzeichen 1 BvR 690/03 - veröffentlicht bei Juris*), führt zur Rechtsfrage (2) aus, der Senat (gemeint: der vormals zuständige 4. Senat des BSG) werde sie nicht mehr für klärungsbedürftig halten, weil er sie bereits entschieden habe, und stellt im Übrigen fest, dass die Zulassung der Revision zu den Rechtsfragen (1) und (3) daran scheitern werde, dass der 4. Senat des BSG den Stichtag 30.6.1995 als verfassungsgemäß ansehe und entsprechende Feststellungen des BVerfG im Urteil vom 28.4.1999 (*1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 - BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*) als für sich bindend erachte. Damit stehe die Aussichtslosigkeit seiner Nichtzulassungsbeschwerde fest. Er müsse sie jedoch einlegen, wenn er dem BVerfG mittels Verfassungsbeschwerde sein Anliegen unterbreiten wolle.
- 9 Hierzu werde allerdings eine Verwerfung seiner Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig hinderlich sein (*zu dem vom Kläger angesprochenen Verhältnis zwischen der Unzulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71 f mwN*).
- 10 Diese Erwägungen des Klägers über die Notwendigkeit der Erschöpfung des Rechtsweges für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ersetzen die Auseinandersetzung mit einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als im angefochtenen Beschluss des Sächsischen LSG sowohl Rechtsprechung des BSG als auch des BVerfG zahlreich zitiert worden ist (vgl nur die Zitate von S 9 Mitte bis S 11 des Beschlussumdrucks).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)